Auf Seite 1 der Homepage Straßenbau schlage ich folgende Ergänzung vor:

Die **Straßenbauabteilung**des Landratsamtes Calw ist zuständig für die Planung, Bau und Erhaltung von **Kreisstraßen** einschließlich **Brücken** und **Stützmauern.**

Weiter sind wir für die Ausführung der **Straßenverkehrsordnung** (StVO) und dem **Güterkraftverkehrsgesetz** (GüKG) zuständig.

Befüllen des bislang leeren Reiters Straßenverkehr:

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Teams Straßenverkehr** | **Kontakt** |
| Das Straßenverkehrsrecht ist im Straßenverkehrsgesetz und in der darauf beruhenden Straßenverkehrsordnung (StVO) beschrieben. In der StVO sind die grundlegenden Verkehrsregeln festgelegt. Hier finden Sie unter anderem die Vorschriften, wie schnell Sie fahren dürfen, welche Abstände Sie einhalten müssen, welche Beleuchtung vorgeschrieben ist aber auch, was verboten ist.Alle Maßnahmen, die den Verkehr beeinträchtigen könnten, sind ebenso wie eine übermäßige Straßenbenutzung in der Regel nicht erlaubt. Ausnahmen von diesen Verboten können auf Antrag gestattet werden. Verkehrs-, Gefahren-, Vorschrifts- und Richtzeichen sind ebenfalls in der StVO abgebildet und erklärt, sie dürfen nur auf Grundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden. |  |
| **Großraum- und Schwertransporte**Eine Erlaubnis beziehungsweise Ausnahmegenehmigung brauchen Sie für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie die Beförderung von Ladung mit überhöhten Abmessungen.Die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr braucht sorgfältige Planung, besonders bei sehr hohen Maß- und Gewichtsüberschreitungen. Je nach Fahrzeugtyp können die Anforderungen sehr unterschiedlich sein. Den Antrag stellen Sie über das Internet mithilfe des Onlinedienstes "[VEMAGS - Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr](https://www.kreis-calw.de/redirect.phtml?extlink=1&La=1&url_fid=2442.422.1&an=VEMAGS%20-%20Verfahrensmanagement%20Gro%DFraum-%20und%20Schwerverkehr)"**Gefahrguttransporte auf der Straße**Die Festlegung des Fahrwegs im Rahmen von Fahrwegbestimmungen ist ebenfalls eine unserer Aufgaben. | Bianca UnmüßigStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 362FAX: 07051/795 362E-Mail: schwertransporte@kreis-calw.de Astrid PfrommerStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 407FAX: 07051 795 407E-Mail: schwertransporte@kreis-calw.de |

|  |  |
| --- | --- |
| **Ausnahmegenehmigungen** von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO)wie beispielsweise dieParkerleichterung für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) oder für blinde Menschen können hier beantragt werden. Rufen Sie uns einfach an, wir beraten Sie gerne. | Bianca UnmüßigStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 362FAX: 07051/795 362E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deAstrid PfrommerStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 407FAX: 07051 795 407E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.de |
| **Gewerblicher Güterkraftverkehr**Der geschäftsmäßige oder entgeltliche Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ist nach dem Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnispflichtig. Entsprechend der Verordnung EG Nr. 1072/2009 unterliegt der grenzüberschreitende gewerbliche Güterkraftverkehr einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung -sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist- mit einer Fahrerbescheinigung.  Entsprechend der EG-Verordnung Nr. 1072/2009 ist eine Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der Gemeinschaft bereits für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t bis zu 3,5 t erforderlich (sog. kleine Gemeinschaftslizenz). Wir sind zuständig für die Entscheidung über Anträge auf nationale Erlaubnisse und auf Gemeinschaftslizenzen (EU-Lizenzen) von Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Calw. Voraussetzungen für eine Erlaubnis oder Gemeinschafts-Lizenz ist die* persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters sowie der geschäftsführenden Direktoren;
* finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers;
* fachliche Eignung des Unternehmers oder falls eingesetzt des Verkehrsleiters;
 | Astrid PfrommerStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwErlaubnisse Firmen A - FTelefon: 07051 160 407FAX: 07051 795 407E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deMarco StraußStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwErlaubnisse Firmen G - LTelefon: 07051 160 236FAX: 07051 795 236E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deStefania CalannaStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwErlaubnisse Firmen M - ZTelefon: 07051 160 233FAX: 07051 795 233E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.de |
| **Verkehrsrechtliche Anordnungen:**Um ein geordnetes Miteinander aller Straßennutzer zu erreichen, ordnet die Straßenverkehrsbehörde Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an. Zuständig sind wir für alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Calw und der Stadt Nagold (einschließlich Ebhausen, Haiterbach, Hochdorf, Rohrdorf) sowie den Gemeindestraßen in Bad Herrenalb und Bad Wildbad. |  |
| **Temporäre Verkehrsregelungen auf Straßen**wie Verkehrsrechtliche Anordnungen an Unternehmen für **Arbeitsstellen** Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum müssen besonders gesichert werden.Für die Durchführung der Arbeiten benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung. Mit dieser wird unter anderem sichergestellt, dass eine sichere Verkehrsführung gewährleistet ist und der Verkehrsfluss so wenig möglich beeinträchtigt wird.Stellen Sie den Antrag frühzeitig, da der erforderliche Anhörungs- und Genehmigungsprozess bei Maßnahmen mit umfangreichem Abstimmungsaufwand bis zu zwei Monate dauern kann.Erforderlich ist ein vollständiger Antrag. Dazu gehören auch notwendige weitere Unterlagen wie zum Beispiel Verkehrszeichenplan, Lageplan, Fotos oder Skizzen, die Sie vorlegen müssen sowie der RSA-Qualifikationsnachweis nach MVAS 99. RSA steht für *Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen*. Jede Person, die Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführt, muss über eine Qualifikation gemäß dem Merkblatt MVAS 99/RSA verfügen.Erlaubnisse und verkehrsrechtliche Anordnungen für **Veranstaltungen** auf öffentlichen Straßen nehmen diese in der Regel mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Deshalb benötigen Sie zur Durchführung eine Erlaubnis. Voraussetzungen:* Die Durchführung der Veranstaltung unter Inanspruchnahme öffentlicher Straßen lässt sich mit dem allgemeinen Verkehr vereinbaren.
* Die Strecken sind geeignet.
* Sie haben ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen.
* Ein Veranstalter organisiert und führt die Veranstaltung verantwortlich durch.
* Es besteht ausreichender Versicherungsschutz.
* Andere betroffene Behörden haben keine Bedenken.
* Sofern eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig ist, ist auch hier der Fachkundenachweis nach dem Merkblatt MVAS 99/RSA erforderlich.
 | Stefania CalannaStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 233FAX: 07051 795 233E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deMarco StraußStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 236FAX: 07051 795 236E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deAstrid PfrommerStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 407FAX: 07051 795 407E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deBianca UnmüßigStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 362FAX: 07051/795 362E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.de |
| **Verkehrsregelungen auf Dauer**Nach den Vorgaben der StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit der Anordnung von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Der erste Ansprechpartner für die Bürger ist das jeweilige Ordnungsamt der Gemeinde/Stadt.Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO (Straßenverkehrsordnung) eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen (nicht nur Schilder sondern auch Markierungen nach der StVO zählen dazu) nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Ein Beispiel für dieses eigenverantwortliche Verhalten ist die Anpassung der gefahrenen Geschwindigkeit insbesondere an die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse sowie die persönlichen Fähigkeiten und die Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung. Die StVO schreibt weiter vor: „Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird“. Dies macht deutlich, dass entgegen vielfach geäußerter Meinung eben gerade nicht überall dort, wo kein Schild mit Geschwindigkeitsbeschränkung steht, Tempo 100 gefahren werden kann und darf.Weitere Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind unter anderem die Durchführung von Verkehrsschauen, die Einberufung der Unfallkommission, die Überprüfung und Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen der Lärmaktionsplanung, und die Abstimmung der Schulwegplanung der Gemeinden mit der Polizei.Analyse und Bearbeitung von Unfallhäufungsstellen und Unfallhäufungsstrecken mit Unterstützung durch das Programm Verkehrssicherheitsscreening, der Polizei und Straßenbaulastträger.  | Christa B. SchmidStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrTeamleitungVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 353FAX: 07051 795 353E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.deMarco StraußStraßenbau- und StraßenverkehrTeam StraßenverkehrVogteistraße 42-4675365 CalwTelefon: 07051 160 236FAX: 07051 795 236E-Mail: strassenverkehr@kreis-calw.de |